



Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim,
Elsdorf, Kerpen und Pulheim



Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen

Gebührensatzung*¹ für die Musikschule La Musica

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der aktuellen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung Musikschule La Musica in ihrer Sitzung am 26.05.1994 nachstehende Gebührensatzung für die Musikschule La Musica erlassen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.10.22

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung ihrer Einrichtungen und Lehrmittel erhebt die Musikschule La Musica Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenhöhe, Kündigung

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden je Schüler nach dem Gebührentarif in *Tabelle I* (Anhang) jeweils für ein Schuljahr bzw. einen Ausbildungsabschnitt im Voraus durch Bescheid festgesetzt. Hierbei fallen unter den „Normaltarif“ Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden oder am Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst teilnehmen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der „Normaltarif“ nur auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit schriftlich an die Musikschule La Musica zu richten.
- (2) Kündigungen sind jeweils nur zum Ende eines jeden Schuljahres bzw. Ausbildungsabschnittes zulässig (Ziffer 4 der Schulordnung der Musikschule La Musica).
- (3) Die Leihgebühren werden je Instrument nach dem Gebührentarif in *Tabelle II* (Anhang) festgesetzt.

*1)
1. Änderung lt. Beschluss vom 22.11.1996
4. Änderung lt. Beschluss vom 23.05.2002
7. Änderung lt. Beschluss vom 13.11.2006
10. Änderung lt. Beschluss vom 07.11.2011
13. Änderung lt. Beschluss vom 07.12.2017
16. Änderung lt. Beschluss vom 26.10.2022

2. Änderung lt. Beschluss vom 31.05.1999
5. Änderung lt. Beschluss vom 30.01.2003
8. Änderung lt. Beschluss vom 13.12.2006
11. Änderung lt. Beschluss vom 02.02.2015
14. Änderung lt. Beschluss vom 29.11.2018

3. Änderung lt. Beschluss vom 07.11.2001
6. Änderung lt. Beschluss vom 14.04.2005
9. Änderung lt. Beschluss vom 26.10.2009
12. Änderung lt. Beschluss vom 14.11.2016
15. Änderung lt. Beschluss vom 01.10.2019

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Einrichtungen und Lehrmittel der Musikschule.
- (2) Der gesetzliche Vertreter eines Gebührensschuldners hat dessen gebührenrechtliche Pflichten zu erfüllen.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der Einrichtungen der Musikschule entsteht mit Beginn des Schuljahres/Ausbildungsabschnittes oder in besonders gelagerten Ausnahmefällen mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird, in Höhe der nach § 2 dieser Satzung zu berechnenden Gebühr.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht richtet sich nach den unter Ziffern 3 und 4 der Schulordnung näher beschriebenen Bestimmungen. Bei Kündigung zum 31.07. sind demnach Unterrichtsgebühren für 7 Monate, bei Anmeldung zum 01.08. Unterrichtsgebühren für 5 Monate zu zahlen.
- (3) Die Unterrichtsgebühren sind in Form einer Jahresgebühr zu entrichten und werden je zu einem Zwölftel am 01. jeden Monats fällig. Bei unterjährigem Beginn sind die Gebühren anteilig zu zahlen.
- (4) Die Gebührenschuld für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes gemäß Ziffer 7 Schulordnung entsteht mit der Überlassung des Instrumentes in Höhe der vollen Jahresgebühr bzw. der Abschnittsgebühr. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr bzw. der Abschnitt. Wird das Instrument verspätet zurückgegeben, so entsteht mit Beginn des neuen Schuljahres bzw. Abschnittes die Gebührenpflicht auch für das neue Schuljahr bzw. den neuen Abschnitt in der in § 2 Abs. 3 bestimmten Höhe.
- (5) Rückständige Gebühren werden gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in seiner jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Wird ein Schüler in mehreren Hauptfächern ausgebildet, so erhält er für das 2. Hauptfach eine Gebührenermäßigung von 20 % der vollen Jahresgebühr, für das 3. und jedes weitere Hauptfach eine Gebührenermäßigung von jeweils 30 % der vollen Jahresgebühr.

Dabei gilt folgende Reihenfolge als Bewertungsgrundlage:

1. Einzelunterricht 45 Minuten
 2. Einzelunterricht 30 Minuten
 3. Partnerunterricht mit 2 Teilnehmern 45 Minuten
 4. Partnerunterricht mit 2 Teilnehmern 30 Minuten
 5. Gruppenunterricht mit 3 bis 5 Teilnehmern
 6. Unterricht in der Grundstufe
(Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung).
- (2) Erhalten zwei oder mehrere Kinder einer Familie gebührenpflichtigen Unterricht in einem Hauptfach, so wird für das 2. Kind eine Gebührenermäßigung von 20 % der vollen Jahresgebühr, für das 3. und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 30 % der vollen Jahresgebühr gewährt. Die Reihenfolge der Geburtstage bestimmt die Folge der Ermäßigung. Das älteste Kind, das die Musikschule besucht, gilt als 1. Kind ohne Ermäßigung. Als Familie gelten Erziehungsberechtigte und mit im Haushalt gemeldete unterhaltsberechtigende Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig vom Zahlungspflichtigen. Diese Regelung wird sinngemäß angewandt bei jungen Erwachsenen einer Familie, soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden, Teilnehmer am Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst oder arbeitslos gemeldet sind.
 - (3) Auf schriftlichen Antrag hin werden die nach § 2 dieser Satzung zu zahlenden Unterrichtsgebühren um 50% ermäßigt, wenn und solange der Gebührensschuldner Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhält.

- (4) Anspruchsberechtigte auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sind von der Zahlung einer Leihgebühr für Instrumente befreit.
- (5) Der Antrag auf Gebührenermäßigung aus den in Absatz 3 aufgeführten Gründen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule La Musica zu stellen. Die entsprechenden Nachweise sind der Musikschule gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen.
- (6) Für Inhaber einer Ehrenamtskarte, die von einer der am Landesprogramm teilnehmenden Kommunen des Zweckverbandes ausgestellt wurde, gilt für deren Gültigkeitsdauer der „Normaltarif“.
- (7) Nach seitens des Lehrers verursachten Unterrichtsausfällen werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag hin unter nachstehenden Bedingungen anteilig ermäßigt:
- bei Ausfällen von mehr als 3 Unterrichtsstunden im gesamten Schuljahr nach Ablauf des Kalenderjahres,
 - bei Ausfällen von mehr als 2 Unterrichtsstunden im 1. Ausbildungsabschnitt bzw. von mehr als 1 Unterrichtsstunde im 2. Ausbildungsabschnitt jeweils nach dessen Ablauf. Dies gilt jedoch nur im Falle der zulässigen Abmeldung zum Ende des betreffenden Ausbildungsabschnitts (vgl. Ziffer 4.3 Schulordnung).
- Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ende eines Schuljahres bzw. Ausbildungsabschnittes bei der Geschäftsstelle der Musikschule zu stellen. Die Ermäßigung erfolgt grundsätzlich im Wege der Verrechnung mit den Gebühren des Folgejahres bzw. -abschnittes; eine Erstattung erfolgt nur im Falle der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.
- (8) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenerlässe nicht addiert; vielmehr wird eine zweite bzw. weitere Ermäßigung auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.
- (9) Der Empfänger ist verpflichtet, der Musikschule Tatsachen, die zu einer Änderung eines Status führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird während des laufenden Schuljahres über die Ermäßigung neu entschieden, so wird die Gebührenhöhe für die vergangenen Monate anteilig nicht verändert. Für die künftigen Monate erfolgt eine Neuberechnung.

§ 6

Begabtenförderung, Gebührenerlass

- (1) Bei besonderer Begabung und Bedürftigkeit kann die zu zahlende Unterrichtsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Voraussetzung für einen Gebührenerlass ist, dass das monatliche Nettofamilieneinkommen die jeweils geltenden Sozialhilferegelsätze zuzüglich eines Aufschlages von 50 % dieser Bemessungsgrenze (als pauschale Abgeltung von Miete/Hauskosten) nicht übersteigt. Die besondere Begabung wird von der Leitung der Musikschule La Musica gemeinsam mit dem Fachlehrer festgestellt. Der Vorgang ist dem Verbandsvorsteher vorzulegen.
- (2) In besonderen Härtefällen kann die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in auf Antrag die zu zahlende Unterrichtsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Bei Antragstellung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.12.1993 außer Kraft.

Anhang: Gebühren-Tabellen

Tabelle I (Unterrichtsgebühren)

Unterrichtsart	Monats-Gebühren Kinder und Jugendliche*1	Monats-Gebühren Erwachsene
Grundstufe		
Eltern-Kind-Kurs 45 Min.	18,00 €	
Eltern-Kind-Kurs 60 Min.	23,90 €	
Kurs-Unterricht "Musikalische Früherziehung" (7 bis 12 Teilnehmer)	23,90 €	-
Kurs-Unterricht "Musikalische Grundausbildung" (7 bis 12 Teilnehmer)	23,90 €	-
Fachunterricht		
Ensemble Fachunterricht 45 Min. <u>mit</u> Hauptfach (2 oder mehr Teilnehmer) und neue Einsteiger-Angebote	18,60 €	22,70 €
Ensemble Fachunterricht 45 Min. <u>ohne</u> Hauptfach	20,60 €	24,70 €
Ensemble Fachunterricht 60 Min. <u>mit</u> Hauptfach (2 oder mehr Teilnehmer) und neue Einsteiger-Angebote	24,80 €	30,20 €
Ensemble Fachunterricht 60 Min. <u>ohne</u> Hauptfach	27,50 €	33,00 €
Gruppen à 3 - 5 Schüler 45 Min.	32,70 €	36,80 €
Gruppen à 3 - 5 Schüler 60 Min.	43,50 €	49,00 €
Partnerunterricht 30 Min.	34,00 €	41,20 €
Partnerunterricht 45 Min.	51,50 €	62,50 €
Einzelunterricht 30 Min.	67,20 €	81,40 €
Einzelunterricht 45 Min.	101,90 €	123,30 €

Förder – Ensembles*2		
Förder - Ensemble (Teilnehmer die Unterricht in einem Hauptfach erhalten)	gebührenfrei	gebührenfrei
Förder – Ensemble (Teilnehmer ohne Unterricht in einem Hauptfach)	10,50 €	13,90 €

Tabelle II (Leihgebühren für Instrumente)

Leihzeitraum	Jahresgebühr	Jahresgebühr
Leihgebühr für das 1. Jahr	90,00 €	96,00 €
Leihgebühr für das 2. Jahr	108,00 €	120,00 €
Leihgebühr für das 3. Jahr	180,00 €	192,00 €

*1 siehe hierzu § 2 (1)

*2 Die Teilnehmer müssen sich für jährlich zwei Auftritte ohne Aufwandsentschädigung für die Musikschule La Musica bereithalten